17. Wahlperiode

21.01.2021

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über Zuständigkeiten und zur Umsetzung des vereinheitlichten Energieeinsparrechts für Gebäude (GEG-Umsetzungsgesetz - GEG-UG NRW)

A Problem

Die Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich ist ein wichtiger Baustein der Energiewende und für den Klimaschutz. Das Energieeinsparrecht und energetische Anforderungen an Gebäude, die dem Stand der Technik entsprechen und wirtschaftlich machbar sind, leisten einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der energie- und klimapolitischen Ziele und zu einer weiteren Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte.

Für die energetischen Anforderungen an Gebäude galten bisher zwei Regelwerke. Das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und die Energieeinsparverordnung (EnEV) enthielten bau- und anlagentechnische Anforderungen an Gebäude. Das Erneuerbare- Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) bestimmte, dass bei neuen Gebäuden sowie bei Bestandsgebäuden der öffentlichen Hand erneuerbare Energien zu Wärmezwecken in einem festgelegten Umfang zu nutzen sind. Das Nebeneinander dieser Regelwerke hatte zu Schwierigkeiten bei Anwendung und im Vollzug geführt, da die beiden Regelwerke nicht vollständig aufeinander abgestimmt waren.

B Lösung

Mit dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) hat der Bund die Regelungen des Energieeinsparrechts für Gebäude zusammengeführt. Mit Inkrafttreten des neuen GEG am 1. November 2020 treten EnEG/EnEV und EEWärmeG gleichzeitig außer Kraft.

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Gesetz über Zuständigkeiten und zur Umsetzung des vereinheitlichten Energieeinsparrechts für Gebäude des Landes wird nun auch das Sonderordnungsrecht in Nordrhein-Westfalen zusammengeführt und dadurch in der Anwendung vereinfacht. Die bewährten Umsetzungs- und Vollzugsregelungen

Datum des Originals: 20.01.2021 / Ausgegeben: 22.01.2021

- Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich
- Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, der Energieeinsparverordnung und der Richtlinie 2010/31/EU
- Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung

sollen dabei inhaltlich grundsätzlich fortgeführt werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Das GEG ermächtigt die Landesregierung, Umsetzungsverordnungen zu erlassen und dieses Recht auch auf andere Behörden zu übertragen. Inhaltlich ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Umsetzung gemeinsam zuständig. Beteiligt sind alle Ressorts der Landesregierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Infolge der beabsichtigten Veränderungen ergeben sich Erleichterungen für Unternehmen sowie für private Haushalte in Bezug auf die Erfüllung der Pflichten aus dem Gebäudeenergiegesetz. Es ergeben sich positive Beschleunigungseffekte bei der Anwendung und im Vollzug des Gesetzes. Finanziell negative Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte sind nicht erkennbar.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Energieeinsparrecht für Gebäude hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Der Entwurf für ein Gesetz über Zuständigkeiten und zur Umsetzung des vereinheitlichten Energieeinsparrechts für Gebäude leistet einen Beitrag zu den Zielen "Bezahlbare und saubere Energie" sowie "Nachhaltige Städte und Gemeinden" im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW.

J Befristung

Ein Absehen von der Anordnung eines Verfallsdatums zugunsten einer Berichtspflicht ist gemäß § 39 Absatz 3 Satz 2 GGO möglich bei der Umsetzung von EU- und Bundesrecht. Gemäß § 39 Absatz 2 Satz 2 GGO besteht bei Verordnungen eine Berichtspflicht gegenüber der Landesregierung.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über Zuständigkeiten und zur Umsetzung des vereinheitlichten Energieeinsparrechts für Gebäude (GEG-Umsetzungsgesetz - GEG-UG NRW)

Artikel 1

Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 875) wird aufgehoben.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz

zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen (EEWärmeG-DG NRW)

§ 1 Ziel des Gesetzes

Die Überprüfung der Erfüllung der Pflichten nach § 3 Absatz 1 EEWärmeG und der Nachweise nach § 10 EEWärmeG soll vorrangig durch Sachkundige nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 EEWärmeG vorgenommen werden. Das Gesetz ersetzt insoweit gemäß Art. 84 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz die Bestimmungen in

- § 11 Absatz 1 EEWärmeG für die Überprüfung der Nachweise nach § 10 Absatz 3 EEWärmeG und der Erfüllung der Pflichten nach § 3 Absatz 1 EEWärmeG durch die zuständige Behörde und
- § 10 Absatz 3 Nummer 1 EEWärmeG für die Vorlage dieser Nachweise bei der zuständigen Behörde.

§ 2 Überprüfung durch Sachkundige

(1) Die Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 EE-WärmeG haben die Nachweise nach § 10 Absatz 3 EEWärmeG durch einen Sachkundigen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 EEWärmeG auf ihre Richtigkeit überprüfen und die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 EE-WärmeG formlos bestätigen zu lassen.

- (2) Die Überprüfung der Nachweise durch Sachkundige ersetzt die Überprüfung durch die zuständige Behörde nach § 11 Absatz 1 EEWärmeG. Sie muss spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage vorgenommen werden.
- (3) Die Verpflichteten haben die überprüften Nachweise und Bestätigungsvermerke auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- (4) Sofern ein Sachkundiger im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten nach § 3 Absatz 1 EEWärmeG eine Anlage errichtet oder eine andere investive Maßnahme durchgeführt hat, ist die Überprüfung und Bestätigung nach Absatz 1 von einem anderen Sachkundigen vorzunehmen.

§ 3 Aufgaben der zuständigen Behörde

Bei dem Vollzug des EEWärmeG nimmt die zuständige Behörde folgende Aufgaben wahr:

- Überwachung der Erfüllung der Pflichten aus dem EEWärmeG, soweit diese Aufgaben nicht gemäß § 2 durch Sachkundige wahrgenommen werden,
- Überprüfungen nach § 11 Absatz 1 EE-WärmeG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 EEWärmeG.
- Erteilung von Ausnahmen nach § 9 Nummer 2 EEWärmeG,
- 4. Entgegennahme der Anzeige gemäß § 10 Absatz 4 EEWärmeG in Verbindung mit § 9 Nummer 1 EEWärmeG und
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 EEWärmeG.

§ 4 Vollzug durch Sachkundige

Sachkundige, die im Rahmen dieses Gesetzes bei dem Vollzug des EEWärmeG tätig werden, sind beauftragte Personen im Sinne des § 11 Absatz 2 EEWärmeG.

§ 5 Zuständige Behörden

Zuständige Behörden sind

- 1. die kreisfreien Städte,
- die Großen und die Mittleren kreisangehörigen Städte (im Sinne des § 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) und
- 3. die Kreise für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden.

§ 6 Inkrafttreten, Berichtspflicht

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Artikel 2 Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG-ZustVO)

Auf Grund der §§ 94, 101 Absatz 1 bis 3 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1728) und des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

§ 1 Zuständigkeiten nach dem Gebäudeenergiegesetz

- (1) Das für das Bauwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Energie zuständigen Ministerium
- nach § 94 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) durch Rechtsverordnung

- a) das Verfahren zur Erfüllungserklärung, die Berechtigung zur Ausstellung der Erfüllungserklärung, die Pflichtangaben in der Erfüllungserklärung und die vorzulegenden Nachweise zu regeln,
- b) einen von § 92 Absatz 1 Satz 2 des Gebäudeenergiegesetzes abweichenden Zeitpunkt für die Vorlage der Erfüllungserklärung zu bestimmen,
- c) weitere Bestimmungen zum Vollzug der Anforderungen und Pflichten dieses Gesetzes zu treffen und
- d) Aufgaben des Vollzugs des Gebäudeenergiegesetzes abweichend von § 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gebäudeenergiegesetzes einer geeigneten Stelle, einer Fachvereinigung oder einem Sachverständigen zu übertragen,
- 2. nach § 101 Absatz 1 und 3 des Gebäudeenergiegesetzes zu den in § 78 und in den §§ 98 bis 100 des Gebäudeenergiegesetzes getroffenen Regelungen zur Erfassung und Kontrolle von Inspektionsberichten und Energieausweisen sowie zur nicht personenbezogenen Auswertung der hierbei erhobenen und gespeicherten Daten durch Rechtsverordnung Regelungen zu erlassen
 - a) zur Art der Durchführung der Erfassung und Kontrolle von Inspektionsberichten und Energieausweisen sowie zur nicht personenbezogenen Auswertung der hierbei erhobenen und gespeicherten Daten, die über die Vorgaben der in § 78 und in den §§ 98 bis 100 des Gebäudeenergiegesetzes getroffenen Regelungen hinausgehen, sowie
 - b) zum Verfahren, die auch von den in § 78 und in den §§ 98 bis 100 des Gebäudeenergiegesetzes getroffenen Regelungen abweichen können, sowie

- 3. nach § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 108 des Gebäudeenergiegesetzes zu treffen.
- (2) Außerhalb des Geltungsbereichs des § 114 des Gebäudeenergiegesetzes ist die Bezirksregierung Arnsberg nach § 101 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes zuständige Behörde für die Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlagen sowie für die nicht personenbezogene Auswertung der hierbei erhobenen und gespeicherten Daten gemäß § 99 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 und § 100 des Gebäudeenergiegesetzes.

§ 2 Berichtspflicht

Das für Bauwesen zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2025 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Regelungen dieser Verordnung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3 Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, der Energieeinsparverordnung und der Richtlinie 2010/31/EU

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, der Energieeinsparverordnung und der Richtlinie 2010/31/EU vom 4. November 2008 (GV. Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, der Energieeinsparverordnung und der Richtlinie 2010/31/EU

Aufgrund des § 7 Abs. 2 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), der

NRW. S. 686), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 729) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§§ 5 Abs. 3 und 7 Abs. 1 Landesorganisationsgesetz (LOG), nach Anhörung des Ausschusses für Bauen und Verkehr des Landtags, und auf Grund des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBI. I S. 1786), wird verordnet:

§ 1 Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, der Energieeinsparverordnung und der Richtlinie 2010/31/EU

- (1) Das für das Bauwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Energieeinsparung zuständigen Ministerium Rechtsverordnungen
- nach § 7 Absatz 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBI. I S. 2684), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBI. I S. 2197) geändert worden ist, zur Durchführung der Überwachung der in den Rechtsverordnungen nach den §§ 1 und 2 des Energieeinsparungsgesetzes festgesetzten Anforderungen und
- 2. zur Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 des Energieeinsparungsgesetzes

zu erlassen.

(2) Die Bezirksregierung Arnsberg ist zuständige Behörde für die Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten sowie für die nicht personenbezogene Auswertung der hierbei erhobenen und gespeicherten Daten gemäß § 7b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Energieeinsparungsgesetzes, § 26d Absatz 1, 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 8 und § 26e der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBI. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 326 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, und der

Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABI. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz vom 24. November 1982 (GV. NRW. S. 755), geändert durch Artikel 196 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), außer Kraft.

Artikel 4 Verordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-UVO)

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gebäudeenergiegesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] in Verbindung mit §§ 94, 101 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1728) und des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602) verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie:

§ 1 Zuständigkeiten

(1) Die Zuständigkeit für den Vollzug der Anforderungen und der Pflichten des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1728) gemäß § 78 Absatz 4, § 80 Absatz 1, § 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 95, § 96 Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 2, § 107 Absatz 5 und Absatz 7 sowie für die Erteilung von Befreiungen gemäß § 102 und § 103 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 des Gebäudeenergiegesetzes werden den unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen. In den Fällen des § 79 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der

jeweils geltenden Fassung wird die Erteilung von Befreiungen nach § 102 und § 103 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 des Gebäudeenergiegesetzes den oberen Bauaufsichtsbehörden übertragen.

- (2) Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist, in den Fällen des § 108 Absatz 1 Nummer 1 bis 20 des Gebäudeenergiegesetzes.
- (3) Die Bezirksregierung Arnsberg ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des § 99 Absatz 3 Satz 3 und § 108 Absatz 1 Nummer 21 des Gebäudeenergiegesetzes.

§ 2 Nachweispflicht, Erfüllungs- und Unternehmererklärung

(1) Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Eigentümerin oder der Eigentümer hat bei der Errichtung oder Änderung aller in den Geltungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes fallenden Gebäude eine staatlich anerkannte Sachverständige oder einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Schallund Wärmeschutz nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422) in der jeweils geltenden Fassung zu beauftragen, die oder der die Anforderungen an zu errichtende Gebäude gemäß Teil 2 des Gebäudeenergiegesetzes oder an bestehende Gebäude gemäß Teil 3 des Gebäudeenergiegesetzes nachweist oder prüft und erklärt, dass die Anforderungen erfüllt sind. § 63 Absatz 4 und § 68 Absatz 2 der Landesbauordnung 2018 gelten entsprechend. Werden die Nachweise von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt, ist eine Prüfung durch Dritte nicht erforderlich. Werden sie von anderen Personen aufgestellt, sind sie von einer oder einem staatlich

anerkannten Sachverständigen zu prüfen, mit Ausnahme der Fälle gemäß Satz 2. Auf Antrag kann eine Prüfung nach Maßgabe des § 68 Absatz 1 Satz 5 der Landesbauordnung 2018 von der unteren Bauaufsichtsbehörde erfolgen.

(2) Die Nachweise sind:

- die Berechnungsdokumentation zur Einhaltung der Anforderungen an zu errichtende Gebäude gemäß §§ 10 bis 45 des Gebäudeenergiegesetzes oder an bestehende Gebäude gemäß §§ 46 bis 51 des Gebäudeenergiegesetzes,
- 2. der Energieausweis gemäß § 81 des Gebäudeenergiegesetzes und
- 3. die Erfüllungserklärung gemäß § 92 des Gebäudeenergiegesetzes.

Die Nachweise sind von der Aufstellerin oder dem Aufsteller zu unterschreiben. Im Fall einer erforderlichen Prüfung ist die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift und Stempel der Prüfinstanz zu bestätigen.

- (3) Während der Bauausführung hat sich die oder der zuständige staatlich anerkannte Sachverständige durch stichprobenhafte Kontrollen am Gebäude davon zu überzeugen, dass die baulichen Anlagen und deren energietechnische Ausrüstungen entsprechend den Nachweisen nach Absatz 2 Nummer 1 errichtet werden. Nach der abschließenden Fertigstellung sind die Angaben im Energieausweis mit der Berechnungsdokumentation abzugleichen und es ist eine Erfüllungserklärung nach dem als Anlage 1 aufgeführten Muster auszustellen. In den Fällen des Absatz 1 Satz 2 hat die zur Ausstellung eines Energieausweises berechtigte Person gemäß § 88 des Gebäudeenergiegesetzes die stichprobenhaften Kontrollen am Gebäude durchzuführen und eine Erfüllungserklärung auszustellen.
- (4) Die Berechnungsdokumentation nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist für genehmigungspflichtige Gebäude spätestens mit der Anzeige des Baubeginns der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die

Erfüllungserklärung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ist für genehmigungspflichtige Vorhaben der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung gemäß § 84 Absatz 4 Landesbauordnung 2018 vorzulegen.

- (5) Bei Gebäuden, deren Errichtung oder Änderung keiner Baugenehmigung unterliegen, ist die Berechnungsdokumentation und in den Fällen des § 92 Absatz 2 Gebäudeenergiegesetz eine Erfüllungserklärung der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer zuzuleiten und von ihr oder ihm aufzubewahren. Die Nachweise sind der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Bei Maßnahmen nach § 96 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 des Gebäudeenergiegesetzes hat sich die Eigentümerin oder der Eigentümer vom ausführenden Fachunternehmen eine Unternehmererklärung entsprechend der als Anlage 2 zu dieser Verordnung bekannt gemachten Musters aushändigen zu lassen.

§ 3 Befreiungen

- (1) Qualifizierte Sachverständige für die Vorlage einer Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 102 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Gebäudeenergiegesetzes sind staatlich anerkannten Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung.
- (2) Wenn die Einhaltung der Anforderungen im Verfahren nach § 48 Satz 1 des Gebäudeenergiegesetzes technisch nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand möglich ist, hat sich die Bauherrin oder der Bauherr dies von dem Fachunternehmen schriftlich unter Angabe der Gründe auf der Unternehmererklärung nach § 2 Absatz 6 bestätigen zu lassen.

§ 4 Ausnahmen für Gebäude öffentlicher Körperschaften

§ 1 Absatz 1 Satz 1, § 2 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2 gelten nicht für Gebäude des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände sowie derjenigen Gemeinden, die für die Erteilung von Baugenehmigungen zuständig sind. Die für die Errichtung dieser Gebäude zuständigen Behörden haben darüber zu wachen, dass die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes erfüllt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 5 Aufhebung der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung

Die Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung vom 31. Mai 2002 (GV. NRW. S. 210, ber. S. 367), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 581) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO)

Auf Grund des § 7 Abs. 1, 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBI. I S. 1873), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBI. I. S. 701), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz vom 24. November 1982 (GV. NRW. S. 755) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1 Zuständigkeiten

(1) Die Überwachung hinsichtlich der in der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBI. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1789) geändert worden ist, festgesetzten Anforderungen sowie die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall nach §§ 24 und 25 EnEV und die Zuständigkeit gemäß §§ 12 Absatz 7, 16 Absatz 1, 26a Absatz 2 und 26b Absatz 3 EnEV werden den unteren

Bauaufsichtsbehörden übertragen. Für werkmäßig hergestellte Anlagenteile kann die oberste Bauaufsichtsbehörde auf Antrag der Herstellerin oder des Herstellers oder der Einführerin oder des Einführers Ausnahmen nach § 24 EnEV auch allgemein erteilen. In den Fällen des § 79 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden BauO NRW 2018 genannt) wird die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall nach §§ 24 und 25 EnEV den oberen Bauaufsichtsbehörden übertragen.

- (2) Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in den Fällen
- des § 5 dieser Verordnung und
- des § 27 Absatz 1, 2 und 3 Nummer 2 EnEV.
- (3) Die Bezirksregierung Arnsberg ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBI. I S. 706) geändert worden ist, in den Fällen des § 27 Absatz 3 Nummer 1 und 3 der Energieeinsparverordnung. Hierbei ist § 26d Absatz 3 Satz 3 der Energieeinsparverordnung zu beachten.

§ 2 Nachweispflicht

(1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat für den Neubau und die Änderung aller in den Geltungsbereich der EnEV fallenden Gebäude eine staatlich anerkannte Sachverständige oder einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) zu beauftragen, die oder der die Nachweise des baulichen und energetischen Wärmeschutzes aufstellt oder prüft und bescheinigt, dass die Anforderungen an den Wärmeschutz erfüllt sind, wenn

sie oder er nicht beabsichtigt, eine Prüfung dieser Nachweise durch die untere Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. § 63 Absatz 4 und § 68 Absatz 2 BauO NRW 2018 gelten entsprechend. Die Nachweise sind:

- die Einhaltung der Anforderungen nach §§ 3 oder 4 EnEV unter Berücksichtigung des klimabedingten Wärme- und Feuchteschutzes,
- die Dokumentation der Ergebnisse nach §§ 16 und 17 EnEV in einem Energieausweis nach den in den Anlagen 6, 7 und 8 EnEV aufgeführten Mustern für Wohngebäude und Nichtwohngebäude.

Werden die Nachweise von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt, ist eine Prüfung durch Dritte nicht erforderlich. Werden sie von anderen Personen aufgestellt, sind sie von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen zu prüfen, mit Ausnahme der Fälle gemäß Satz 2. Auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn kann die Prüfung nach Maßgabe des § 68 Absatz 1 Satz 5 BauO NRW 2018 von der unteren Bauaufsichtsbehörde erfolgen.

Die in Satz 3 genannten Nachweise sind von der Aufstellerin oder dem Aufsteller zu unterschreiben. Im Falle einer erforderlichen Prüfung ist die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift und Stempel der Prüfinstanz zu bestätigen.

- (2) Während der Bauausführung hat sich die oder der nach Absatz 1 Satz 4 und 5 zuständige staatlich anerkannte Sachverständige durch stichprobenhafte Kontrollen davon zu überzeugen, dass die baulichen Anlagen und deren energietechnische Ausrüstungen entsprechend den Nachweisen nach Absatz 1 Satz 3 errichtet werden; sie oder er hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens hierüber eine Bescheinigung nach dem als Anlage 1 aufgeführten Muster auszustellen.
- (3) Nach Abschluss der Arbeiten der Errichtung, des Ersatzes, der Erweiterung oder der Umrüstung von Anlagen nach Abschnitt 4 EnEV hat das Fachunternehmen eine

Unternehmererklärung im Sinne des § 26a Absatz 1 EnEV in der Form des als Anlage 2 zu dieser Verordnung bekannt gemachten Musters abzugeben.

(4) Die Nachweise nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 sind für genehmigungspflichtige Gebäude spätestens mit der Anzeige des Baubeginns der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Bescheinigung nach Absatz 2 und die Unternehmererklärung nach Absatz 3 sind für genehmigungspflichtige Vorhaben der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 BauO NRW 2018) vorzulegen.

- (5) Bei Gebäuden, deren Errichtung oder Änderung keiner Baugenehmigung unterliegen, sind die Nachweise nach Absatz 1 Satz 3 und die Unternehmererklärung nach Absatz 3 der Bauherrin oder dem Bauherrn zuzuleiten und von ihr oder ihm aufzubewahren. Die Nachweise und Unternehmererklärungen sind der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Bei Maßnahmen nach §§ 8, 9 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 und 4 und nach § 10 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 5 EnEV hat sich die Bauherrin oder der Bauherr von dem ausführenden Fachunternehmen eine Unternehmererklärung im Sinne des § 26a Absatz 1 EnEV in der Form des als Anlage 3 zu dieser Verordnung bekannt gemachten Musters aushändigen zu lassen. Die Unternehmererklärung ist auf Verlangen der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 3 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Bauaufsichtsbehörden können verlangen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 24 Absatz 2 der Energieeinsparverordnung oder für eine Befreiung nach § 25 der Energieeinsparverordnung durch Gutachten eines Sachverständigen nachweist.

(2) Wenn die Einhaltung der Anforderungen im Verfahren nach § 9 Absatz 1 Satz 1 EnEV technisch nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand möglich ist, hat sich die Bauherrin oder der Bauherr dies von dem Fachunternehmen schriftlich unter Angabe der Gründe auf der Unternehmererklärung nach § 2 Absatz 6 bestätigen zu lassen.

§ 4 Ausnahmen für Gebäude öffentlicher Körperschaften

§ 1 Absatz 1 Satz 1, § 2 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2 gelten nicht für Gebäude des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände sowie derjenigen Gemeinden, die für die Erteilung von Baugenehmigungen zuständig sind. Die für die Errichtung dieser Gebäude zuständigen Behörden haben darüber zu wachen, dass die Anforderungen der EnEV erfüllt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Energieeinsparungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 2 Absatz 4 die Nachweise, Unternehmererklärungen und Bescheinigungen der unteren Bauaufsichtsbehörden nicht vorlegt,
- entgegen § 2 Absatz 5 Satz 2 und § 2 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 26a Absatz 2 Satz 3 EnEV die Nachweise, Unternehmerklärungen und Bescheinigungen auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Verordnung zur Umsetzung der Wärmeschutzverordnung vom 28. Juli 1996 (GV. NRW. S. 268) und die Überwachungsverordnung zur Heizungsanlagenverordnung vom 15. November 1984 (GV. NRW. 1985 S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1995

(GV. NRW. S. 1021), treten mit In-Kraft-Treten der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO) vom 31. Mai 2002 außer Kraft.

Artikel 6 Inkrafttreten

- (1) Artikel 1, 2 und 3 dieses Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 4 und 5 dieses Gesetzes treten am zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1 zur GEG-UVO

Bescheinigung über stichprobenhafte Kontrollen der Ausführung energiesparender Maßnahmen auf der Baustelle und

Erfüllungserklärung gemäß § 92 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

	Gebäude /-teil:				
	Straße, Hausnummer:				
	Postleitzahl, Ort:				
	1		2		
	Name:				
	Straße, Nr:				
	PLZ, Ort:				
	Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für Schall- und Wärmeschutz		Bauherr(-in)		
da ur bä ur er	h bescheinige nach der abschließ ass die Anforderungen an das Band zur Nutzung erneuerbarer Ene audeenergiegesetz – GEG) vom 8 and das Gebäude entsprechend derrichtet wurde. In Energieausweis mit der Registrestellt und die Angaben mit der Bestellt und die Angaben	uvorhaben r rgien zur Wä 3. August 20 er Berechnur iernummer	iach dem G ärme- und I 20 (BGBI. I ngsdokume	Gesetz zur Einsparung vo Kälteerzeugung in Gebäu S. 1728) eingehalten we entation vom wurde am	uden (Ge- erden
((Ort)	(Datum)		(Unterschrift nach Spal	te 1)
	•	, ,		· ' ' '	

Diese Erfüllungserklärung ist nach der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer vorzulegen. Für genehmigungspflichtige Vorhaben ist diese der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung vorzulegen.

Anlage 2 zur GEG-UVO

Unternehmererklärung gemäß § 96 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 Gebäudeenergiegesetz – GEG

Unternehr	men: Maßnahme:					
Gebäude:						
Straße:	Straße:					
PLZ, Ort:	rt: PLZ, Ort:					
	Die geänderten oder eingebauten Bau- oder Anlagenteile nach Nummer					
	☐ 1. Änderung von Außenbauteilen im Sinne von § 48 GEG ¹⁾					
	□ 2. Dämmung oberster Geschossdecken im Sinne von § 47 Absatz 1 GEG					
	□ 3. Einbau von Zentralheizungen nach den §§ 61 bis 63 GEG Anlagen-aufwandszahl:					
	(einschl. Heizung Warmwasser L\"uftung L\")					
	□ 4. Ausstattung von Zentralheizungen mit Regelungseinrichtungen nach den §§ 61 bis 63 GEG					
	□ 5. Einbau von Umwälzpumpen in Zentralheizungen und Zirkulationspumpen in Warmwasseranlagen nach § 64 GEG					
	□ 6. erstmaliger Einbau, Ersatz oder Wärmedämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen nach den §§ 69 und 71 oder von Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen in Klimaanlagen oder sonstigen Anlagen der Raumlufttechnik nach § 70 GEG					
	7. Einbau von Klima- und raumlufttechnischen Anlagen oder Zentralgeräten und Luftkanalsystemen solcher Anlagen nach den §§ 65 bis 68 GEG (elektr. Leistung, Wärmerückgewinnungsgrad) oder					
	□ 8. Ausrüstung von Anlagen nach Nummer 7 mit Einrichtung zur Feuchteregelung nach § 66 GEG					
	entsprechen den Anforderungen der Vorschriften.					
В	Bestätigt durch das ausführende Unternehmen					
	Unterschrift: Datum:					

1) Begründungen nach § 3 Absatz 2 GEG-UVO sind dieser Erklärung gesondert beizufügen.

Zum Zwecke des Nachweises der Erfüllung der Pflichten aus den vor genannten Vorschriften ist die Unternehmererklärung von dem Eigentümer mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Der Eigentümer hat die Unternehmererklärung der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich ist ein wichtiger Baustein der Energiewende und für den Klimaschutz. Das Energieeinsparrecht und energetische Anforderungen an Gebäude, die dem Stand der Technik entsprechen und wirtschaftlich machbar sind, leisten einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der energie- und klimapolitischen Ziele und zu einer weiteren Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte.

Für die energetischen Anforderungen an Gebäude galten bisher zwei Regelwerke. Das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) mit der Energieeinsparverordnung (EnEV) enthielt bau- und anlagentechnische Anforderungen an Gebäude. Das Erneuerbare- Energien-Wärmegesetz (EE-WärmeG) bestimmte, dass bei neuen Gebäuden sowie bei Bestandsgebäuden der öffentlichen Hand erneuerbare Energien zu Wärmezwecken in einem festgelegten Umfang zu nutzen sind. Das Nebeneinander dieser Regelwerke hatte zu Schwierigkeiten bei Anwendung und im Vollzug geführt, da die beiden Regelwerke nicht vollständig aufeinander abgestimmt waren.

Mit dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) hat der Bund die Regelungen des Energieeinsparrechts für Gebäude zusammengeführt. Mit Inkrafttreten des neuen GEG am 1. November 2020 treten EnEG/EnEV und EEWärmeG gleichzeitig außer Kraft.

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Gesetz über Zuständigkeiten und zur Umsetzung des vereinheitlichten Energieeinsparrechts für Gebäude des Landes wird nun auch das Ordnungsrecht in Nordrhein-Westfalen zusammengeführt und dadurch in der Anwendung vereinfacht. Die bewährten Umsetzungs- und Vollzugsregelungen

- Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich
- Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, der Energieeinsparverordnung und der Richtlinie 2010/31/EU
- Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung

sollen fortgeführt und in diesem Gesetz neu gefasst werden.

Die Rechtslage soll nicht geändert werden. Die bereits bewährte Vollzugspraxis, welche die Vorgaben aus EU- und Bundesrecht in den vergangenen Jahren erfolgreich umsetzte, soll fortgeführt werden. Die Regelungen zum Vollzug des EEWärmeG (EEWärmeG-DG NRW) werden durch die neu gefassten Verordnungen der Artikel 2 und 4 mit abgedeckt.

B. Besonderer Teil

zu Artikel 1:

Das Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen (EEWärmeG-DG NRW) ist aufzuheben, da das EE-WärmeG am 1. November 2020 außer Kraft tritt. Die Regelungen zur Überprüfung der Pflichten durch Sachkundige und die Aufgaben der zuständigen Behörde werden durch die entsprechenden Regelungen in den Verordnungen der Artikel 2 und 4 mit abgedeckt.

zu Artikel 2:

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG-ZustVO) greift die bisherigen Regelungen der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, der Energieeinsparverordnung und der Richtlinie 2010/31/EU auf und fasst diese neu. Eine Änderung kommt nicht in Betracht, da die Rechtsgrundlage der bisherigen Verordnung außer Kraft tritt.

Das Deutsche Institut für Bautechnik DIBt nimmt bereits seit 2015 die Aufgaben als Registrierstelle und als Kontrollstelle auf der Grundlage der Übergangsregelung der EnEV wahr. Aufgrund der Übergangsvorschrift über die vorläufige Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben der Länder durch das Deutsche Institut für Bautechnik in § 114 des Gebäudeenergiegesetzes ist es auch weiterhin mit diesen Aufgaben betraut.

Außerhalb des Geltungsbereichs des § 114 des Gebäudeenergiegesetzes soll die Bezirksregierung Arnsberg die Aufgabe der Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlagen sowie die nicht personenbezogene Auswertung der hierbei erhobenen und gespeicherten Daten weiterhin wahrnehmen.

Ein Absehen von der Anordnung eines Verfallsdatums zugunsten einer Berichtspflicht ist gemäß § 39 Absatz 3 Satz 2 GGO möglich bei der Umsetzung von EU- und Bundesrecht. Gemäß § 39 Absatz 2 Satz 2 GGO besteht bei Verordnungen eine Berichtspflicht gegenüber der Landesregierung.

zu Artikel 3:

Die Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, der Energieeinsparverordnung und der Richtlinie 2010/31/EU wird erforderlich, da die Rechtgrundlage EnEG/EnEV außer Kraft tritt.

zu Artikel 4:

Die Verordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes greift die bisherigen Regelungen der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO) auf und fasst diese neu. Die Zuständigkeiten der unteren und oberen Bauaufsichtsbehörden sowie der Sonderzuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg haben sich bewährt und sollen fortgeführt werden. Der öffentliche Bauherr ist im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 79 Absatz 1 Satz 3-5 BauO NRW 2018 für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 102 und § 103 Absatz 1-2 und Absatz 4 Satz 2 GEG zuständig. Die Bezirksregierung ist als obere Bauaufsichtsbehörde bei Vorliegen eines Zustimmungserfordernisses unter den in § 79 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW 2018 genannten Voraussetzungen für die Erteilung der o.g. Befreiung zuständig.

Die Beauftragung von Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) ist bewährte Praxis und soll fortgeführt werden. Da die bautechnischen Nachweise in der Regel von diesen erstellt werden, sollen folglich diese auch die Planung auf der Baustelle kontrollieren und die nach GEG geschuldete Erfüllungserklärung nach Fertigstellung der Maßnahmen ausstellen.

In Antragsverfahren auf Befreiungen von den Anforderungen des GEG sollen qualifizierte Sachverständige die bautechnischen und ggf. unwirtschaftlichen Voraussetzungen am Gebäude nachweisen. Dazu ist erfahrener und qualifizierter Sachverstand erforderlich, welcher nur durch eine staatliche Anerkennung sichergestellt werden kann.

Der Verordnung werden die Anlagen 1 und 2 als Muster angefügt, welche die wesentlichen Inhalte der Erfüllungs- und Unternehmer-Erklärungen des GEG vorgeben sollen. Dies konkretisiert den Vollzug und dient einem schlanken Verwaltungshandeln.

zu Artikel 5:

Die Aufhebung der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO) wird erforderlich, da die Rechtgrundlage EnEG/EnEV außer Kraft tritt.

zu Artikel 6:

Eine getrennte Regelung zum Inkrafttreten der Artikel 1 bis 3 zu den Artikeln 4 und 5 wird erforderlich, da die Reihenfolge des Inkrafttretens der Gesetze und Verordnungen berücksichtigt werden muss.